



Bäume im Nachbarrecht

Grenzbäume

Licht und Schatten



08.05.2019 | 1

Was ist ein Baum?

oekologen_ingenieure

Botanik

- mehrjährige, holzige Samenpflanzen, die einen dominierenden Spross aufweisen, der durch sekundäres Dickenwachstum an Umfang zunimmt
- diese Merkmale unterscheiden einen Baum von Sträuchern, Farnen, Palmen und anderen holzigen Pflanzen

Forstgesetz 1975

- Holzgewächse der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs)

Oberösterreichisches Baumschutzgesetz (Entwurf)

- mehrjährige Pflanze
- im Mutterboden wurzelt
- deutlich erkennbarer, aufrechter, verholzter Stamm
- aus einer Wurzel emporsteigt und an dem sich oberirdisch Äste befinden, die wiederum Zweige ausbilden.
- Baum unterscheidet sich von Strauch dadurch, dass sein Stamm erst in einer gewissen Höhe eine aus blättertragenden Ästen bestehende Krone entwickelt



08.05.2019 | 2

Grenzbaum ist ...

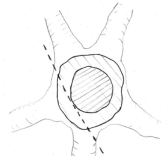
oekologen_ingenieure

Rechtsquelle: § 421 ABGB

... ein Baum gehört dem, **aus dessen Grund** der Stamm hervorragt (auch, wenn ein Großteil der Wurzeln und Baumkrone in den Nachbargrund hineinragt)

... steht der Stamm auf den Grenzen mehrerer Eigentümer, so gehört der Baum den Nachbarn **anteilig gemeinsam** (Wurzelanlauf beachten!)

Grenzbaum darf von keinem der Miteigentümer **ohne Zustimmung aller anderen** gefällt werden



08.05.2019 | 3

Orientierungsdebatte 20.10.1997 im BM für Justiz

- Veranlassung: Initiative der Volksanwaltschaft nach zahlreichen nachbarschaftsrechtlichen Beschwerden
- Debatte = 18 Topjuristen aus Wissenschaft und Praxis

Ergebnis

- Volksanwaltschaft wird mit Beschwerden überhäuft
- Zitat: „*nachbarschaftliche Streitigkeiten kommen wegen Bepflanzungen in der Praxis nur selten vor*“
- Zielrichtung ist die **Meditation**
- Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens



Baum an der Grundstücksgrenze

oekologen_ingenieure

Rechtslage **bis** zum 30.06.2004

- § 422 ABGB
- Entfernung eindringenden Wurzeln
- Abschneiden der in den Luftraum hängenden Äste, Baumkronenteile

Rechtslage **ab** 1.07.2004

- Zivilrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. 91/2004
- dabei hat er aber **fachgerecht vorzugehen** und die **Pflanze möglichst zu schonen**.



08.05.2019 | 5

GARTEN

überhängende Äste und eindringende Wurzeln

oekologen_ingenieure

grundsätzlich kann jeder Grundeigentümer die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen, und die überhängenden Äste abschneiden oder sonst benützen („Selbsthilferecht“)

⇒ **aber:** Wurzeln dürfen nicht rücksichtslos aus dem Boden gerissen werden, fachgerechte Vorgangsweise, betroffenen Pflanzen müssen möglichst geschont werden

Nachbar ist **nicht berechtigt**, vom Eigentümer des Baumes die **Entfernung** des Überhangs oder Verhinderung des Überwachsens von Ästen zu **fordern**

notwendige **Kosten** hat der beeinträchtigte Grundeigentümer zu tragen

⇒ **aber:** wenn durch eindringende Wurzeln oder Äste ein Schaden entstanden ist oder offenbar droht, hat der Baumeigentümer die **Hälfte** der notwendigen Kosten zu ersetzen



08.05.2019 | 6

Wurzelschutz ... zulässige Eingriffe

oekologen_ingenieure

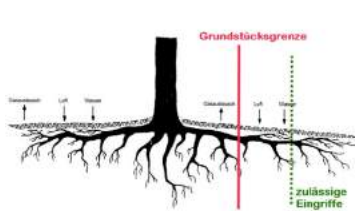


Tabelle 22.2 Wertminderungsgröße bei Verlust von Wurzelteilen eines Baumes (Schaden/Wurzelverlust im % des Sachwertes vor dem Eingriff) (Wertminderungsgrößen, die aufgrund folgender Faktoren (Baumart, Standort, Baumzustand, Vorwissen etc.) ggf. zu modifizieren sind)

Verlust von Wurzelteilen in Prozent	Wurzel			
	bei Verlust von 100 % des Wurzelnetzes vor dem Eingriff		bei Verlust von 100 % des Wurzelnetzes vor dem Eingriff	
N	bei Verlust von 100 % des Wurzelnetzes vor dem Eingriff		bei Verlust von 100 % des Wurzelnetzes vor dem Eingriff	
	Vegetationsart	Vegetationsart	Vegetationsart	Vegetationsart
1	200-300 %	100-200 %	100-200 %	100-200 %
2	100-200 %	100-200 %	100-200 %	100-200 %
3	100-200 %	100-200 %	100-200 %	100-200 %
4	100-200 %	100-200 %	100-200 %	100-200 %
5	100-200 %	100-200 %	100-200 %	100-200 %
6	100-200 %	100-200 %	100-200 %	100-200 %
7	100-200 %	100-200 %	100-200 %	100-200 %
8	100-200 %	100-200 %	100-200 %	100-200 %
9	100-200 %	100-200 %	100-200 %	100-200 %
10	100-200 %	100-200 %	100-200 %	100-200 %

1. Bestimmungswert für den Gesamtwert der Funktion ist die bei einer vollständigen Beschädigung des Baumes (z.B. durch einen Sturm) zu erwartende Wertminderung. 2. Die Vegetationsart ist als Baum, Laubbäume oder Nadelbäume zu klassifizieren. 3. Die Vegetationsart ist als Baum, Laubbäume oder Nadelbäume zu klassifizieren. 4. Die Vegetationsart ist als Baum, Laubbäume oder Nadelbäume zu klassifizieren. 5. Die Vegetationsart ist als Baum, Laubbäume oder Nadelbäume zu klassifizieren. 6. Die Vegetationsart ist als Baum, Laubbäume oder Nadelbäume zu klassifizieren. 7. Die Vegetationsart ist als Baum, Laubbäume oder Nadelbäume zu klassifizieren. 8. Die Vegetationsart ist als Baum, Laubbäume oder Nadelbäume zu klassifizieren. 9. Die Vegetationsart ist als Baum, Laubbäume oder Nadelbäume zu klassifizieren. 10. Die Vegetationsart ist als Baum, Laubbäume oder Nadelbäume zu klassifizieren.

WALD

überhängende Äste und eindringende Wurzeln

oekologen_ingenieure

Vorgabe: § 14 ForstG 1975

- ... wenn nachbarliche Wald durch Entfernung einer **offenbaren Gefährdung durch Wind** oder **Sonnenbrand** ausgesetzt wird, darf der Eigentümer des an den Wald angrenzenden Grundstücks diese Äste und Wurzeln nicht beseitigen

Deckungsschutz erforderlich:

- Fällungen im Bereich **von weniger als 40 m** entlang der Eigentumsgrenze sind zu unterlassen, wenn dadurch nachbarlicher Wald einer **offenbaren Windgefährdung** ausgesetzt würde
- alle Waldeigentümer innerhalb des 40 m Seitenabstandes
- Forstbehörde** kann Deckungsschutz auf max. 80 m erhöhen (Antrag oder von Amts wegen)

kein Deckungsschutz erforderlich, wenn nachbarliche Wald

- 30 Jahre über Obergrenze des Hiebsunreifealters liegt
- ... muss dafür **mindestens 90 (= 60+30) Jahre** alt sein
- Nachbar muss 6 Monate vor beabsichtigten Schlägerung verständigt werden

Entzug von Licht und Luft

Rechtsquelle > 364 Abs. 3 ABGB

... ebenso kann der Grundstückseigentümer einem Nachbarn die von dessen Bäumen oder anderen Pflanzen ausgehenden Einwirkungen durch den **Entzug von Licht oder Luft** insoweit untersagen, als diese das **nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten** und zu einer **unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks** führen. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz, bleiben unberührt.



Beurteilungskriterien (1)

oekologen_ingenieure

Grundstück

- Lage, Größe, Form, Ausrichtung
- was der Eigentümer nicht darf, darf auch der Nachbar nicht erzwingen
- kein Recht auf Aussicht**

Nutzung des Grundstücks

- je sonnenlichtabhängiger die Nutzung, umso eher Abwehr
- künstliche Belichtung der Wohnräume zu Mittag eines helllichten Sommertags
- Unzumutbarkeit** (wesentliche Beschattung nicht ausreichend)

welcher Schattenwurf

- jahreszeitlich unterschiedlicher** Licht- und Schattenwurf
- Eigenschaften durch Bauführung

Zumutbarkeit

- Gebäude: künstliche Beleuchtung etc. des beschatteten Grundstücks
- Garten: Vermoosung, Versumpfung

Beurteilungskriterien (2)

oekologen_ingenieure

technische Möglichkeiten zur **Reduktion des Schattenwurfes** unter Berücksichtigung von Baumpflege-Richtlinien

- Laubbäume → Kroneneinkürzung fachgerecht möglich
- Nadelbäume → Kappung ist nicht fachgerecht, daher nicht möglich

bestehende öffentlich-rechtliche **Unterschutzstellung** der Bäume?

- Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz
- Baumschutzgesetze und Verordnungen (Graz, Wien, Salzburg)

ältere Rechte

- Bäume waren bereits vorhanden (Grundstückserwerb, Gebäudeerrichtung)
- ledoch:** aktuelle Ortsüblichkeit und Zumutbarkeit ist zu prüfen

kein Anspruch bei positiven Immissionen

- Laub, Nadeln, Früchte; Reinigung von Dachrinnen
- aber:** starke Harzung über Parkplätzen

OGH-Rechtsprechung zur Unzumutbarkeit

oekologen_ingenieure

OGH 8 Ob 99/06a, OGH 4 Ob 77/11v

- bloß wesentliche Beeinträchtigung genügt nicht
- vielmehr muss die Beeinträchtigung **unzumutbar** sein
- Ortsüblichkeit und Unzumutbarkeit müssen **kumulativ** vorliegen

OGH 4 Ob 196/07p, OGH 8 Ob 69/15g

- objektiver** Beurteilungsmaßstab ist anzulegen
- je näher die Beeinträchtigung an der Grenze der **Ortsüblichkeit** liegt, desto weniger wird ihre Unzumutbarkeit anzunehmen sein
- maßgeblich ist **tatsächlich genutzte** Flächengröße

OGH 2 Ob 97/09t

- § 364 Abs 3 ABGB:** nicht Sonnenlicht, sondern **Tageslicht**
- daher:** kann auch von der Schattenseite (z.B. auch von Norden) her ein durch Pflanzen-wuchs bedingter Lichtentzug erfolgen, der je nach Intensität unzumutbar sein kann

Rückschnitte: Auswirkungen auf Gehölzwert

oekologen_ingenieure

Gehölzwert = Teil des Verkehrswertes des Grundstückes

Bewertung gemäß ÖNORM L 1123 (**Wiederherstellungskosten**)

technische Rücknahme von Kronen- und/oder Wurzelteilen stellt **Minderung des Gehölzwertes** (= Verkehrswert!) dar

Schadenersatzanspruch

- bei ordnungsgemäßer (= fachgerechter) Ausführung
→ kein Anspruch auf Wertminderung (vgl. ÖNORM L 1122, ZTV-Baumpflege)
- bei **nicht** fachgerechter Ausführung → Schadenersatzanspruch auf den Differenzwert (ordnungsgemäß reduziertes Gehölz zu beschädigtem Gehölz)

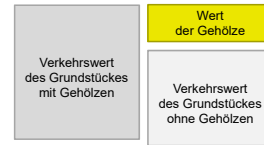


08.05.2019 | 13



Schadenersatz | Einzelbäume

oekologen_ingenieure



- Gehölz ist Bestandteil des Grundstückes auf dem es stockt
→ Verkehrswert
- Gehölz ist nicht sonderrechtsfähig → Baumschule
- Sachwertverfahren

08.05.2019 | 14

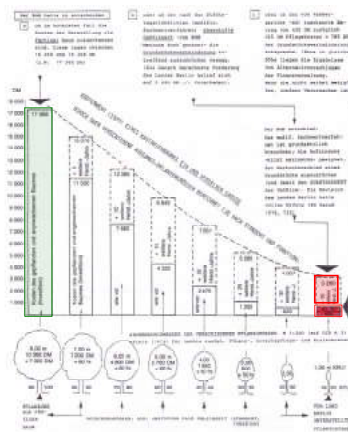
Methode KOCH

Berliner Kastanienurteil 1975

= ÖNORM L 1123 (2016)

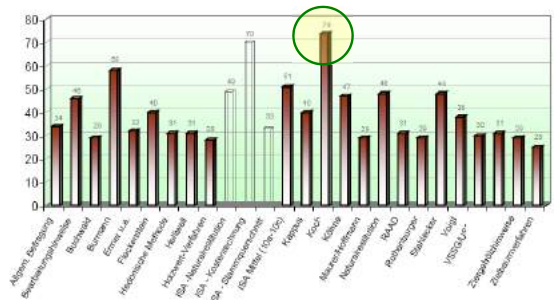
- funktionsbezogen
- je höherwertig die Gehölzfunktion, desto größer die Ausgangsgröße der Nachpflanzung
- Herstellungszeit bis zu Funktionserfüllung (nicht Baualter)
- Wertminderungen

nicht für Waldbäume !!!



Gehölzwert | Wertermittlungsverfahren?

SCHULZ 2004



oekologen_ingenieure

08.05.2019 | 15

Bewertungsschema

ÖNORM L 1123



Gehölzwert vor Schadenseintritt
- Beschädigung
= Gehölzwert nach Schadenseintritt



08.05.2019 | 17

Tabelle 32.1 Wertminderungsätze bei Verlust von Kronenteilen eines Baumes

(Schaden/Wertverlust in v. H. des Sachwertes vor dem Eingriff)

Wertminderungsätze werden bei aufgrund fehlender oder Lagerlöcher (Bäumen, Ständen, Baumrücken, Vandalismus etc.) ggf. zu niedrigeren Werten

Verlust an Teilen der Krone in Prozent	Krone			
	abgerundet	abgerundet	abgerundet	abgerundet
%	abgerundet	abgerundet	abgerundet	abgerundet
1	bis 10 %	100 %	bis 10 %	bis 10 %
2	bis 15 %	100 %	bis 15 %	bis 15 %
3	bis 20 %	100 %	bis 20 %	bis 20 %
4	bis 25 %	100 %	bis 25 %	bis 25 %
5	bis 30 %	100 %	bis 30 %	bis 30 %
6	bis 35 %	100 %	bis 35 %	bis 35 %
7	bis 40 %	100 %	bis 40 %	bis 40 %
8	bis 45 %	100 %	bis 45 %	bis 45 %
9	bis 50 %	100 %	bis 50 %	bis 50 %
10	bis 55 %	100 %	bis 55 %	bis 55 %
11	bis 60 %	100 %	bis 60 %	bis 60 %
12	bis 65 %	100 %	bis 65 %	bis 65 %
13	bis 70 %	100 %	bis 70 %	bis 70 %
14	bis 75 %	100 %	bis 75 %	bis 75 %
15	bis 80 %	100 %	bis 80 %	bis 80 %
16	bis 85 %	100 %	bis 85 %	bis 85 %
17	bis 90 %	100 %	bis 90 %	bis 90 %
18	bis 95 %	100 %	bis 95 %	bis 95 %
19	bis 100 %	100 %	bis 100 %	bis 100 %

*) Größtmögliche Verluste des Gesamtwertes des Baumes sind nur in der Krone zu veranschaulichen

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist



oekologen_ingenieure

08.05.2019 | 18

Tabelle 3 – Wertminderungsätze bei Verlust von Wurzelteilen

Verlust des durchschnittlichen Wurzelbereiches (Berechnungswert)	Wurzelbereich			
	abgerundet	abgerundet	abgerundet	abgerundet
%	abgerundet	abgerundet	abgerundet	abgerundet
1	bis 10 %	100 %	bis 10 %	bis 10 %
2	bis 15 %	100 %	bis 15 %	bis 15 %
3	bis 20 %	100 %	bis 20 %	bis 20 %
4	bis 25 %	100 %	bis 25 %	bis 25 %
5	bis 30 %	100 %	bis 30 %	bis 30 %
6	bis 35 %	100 %	bis 35 %	bis 35 %
7	bis 40 %	100 %	bis 40 %	bis 40 %
8	bis 45 %	100 %	bis 45 %	bis 45 %
9	bis 50 %	100 %	bis 50 %	bis 50 %
10	bis 55 %	100 %	bis 55 %	bis 55 %
11	bis 60 %	100 %	bis 60 %	bis 60 %
12	bis 65 %	100 %	bis 65 %	bis 65 %
13	bis 70 %	100 %	bis 70 %	bis 70 %
14	bis 75 %	100 %	bis 75 %	bis 75 %
15	bis 80 %	100 %	bis 80 %	bis 80 %
16	bis 85 %	100 %	bis 85 %	bis 85 %
17	bis 90 %	100 %	bis 90 %	bis 90 %
18	bis 95 %	100 %	bis 95 %	bis 95 %
19	bis 100 %	100 %	bis 100 %	bis 100 %

*) Größtmögliche Verluste des Gesamtwertes des Baumes sind nur in der Krone zu veranschaulichen

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

*) In der Krone ist ein Baum vollständig zu sein, wenn die Krone nicht abgerundet, sondern nur in der Krone zu beschneiden ist

08.05.2019 | 18

Bewertungsbeispiel | ÖNORM L 1123

Ausgangsgröße und Herstellungswert einer 15jährigen Sumpfeiche (Straßenbaum)

oekologen_ingenieure

Baumschulkatalogpreis (inkl. 10 % USt.)	4.090,00 €	
Gehölzarbeit	20%	
Gehölzpreis ab Baumschule inkl. 20 % USt.	3.569,45 €	
Pflanzungskosten	450,00 €	
geplanter Baum		3.929,45 €
Aufzucht - Pflanzung, 4 %	1,12	4.420,10 €
Jährlichen Anwachspflegkosten	200,00 €	
Anwachspflege für 3 Jahre	3,12	499,46 €
Anwachsrisiko	8%	393,56 €
Baum nach Anwachsphase inkl. 20 % USt.		5.313,12 €
weitere Herstellungszeit in ... Jahren	6	
angewachsener Baum, nach Aufzucht	1,27	6.722,80 €
Jährliche Pflégkosten	36,00 €	
Aufzucht wiederkehrender Pflégkosten, 4 %	6,63	191,03 €
Herstellungskosten (Neuwert)		6.913,82 €
Herstellungskosten (Neuwert)	-	4.507,77 €
Herstellungskosten (Neuwert)	-	2.725,41 €
Herstellungskosten (Neuwert)	-	2.560,12 €

40/16
30/05
20/05
18/00
Ausgangs-
größe STU

08.06.2019 | 19

Fallbeispiel 1



Fallbeispiel 1



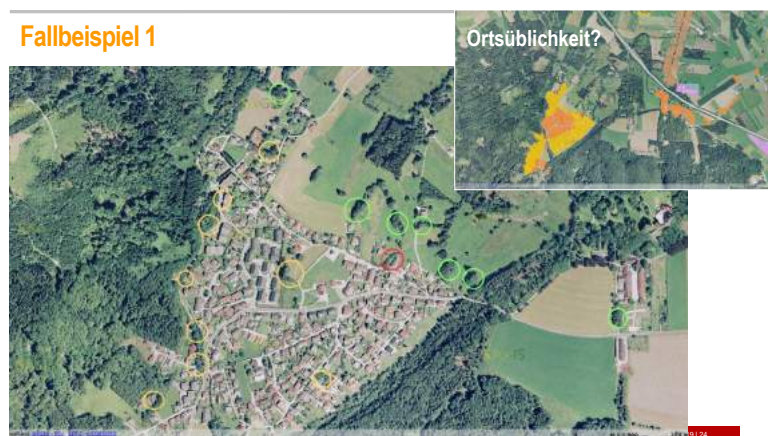
Fallbeispiel 1



Fallbeispiel 1



Fallbeispiel 1



Fallbeispiel 2



Fallbeispiel 3



Fallbeispiel 4



Fallbeispiel 4



Fallbeispiel 5



- **Sachverhalt**
 - seitlicher Rückschnitt der nachbarschaftlich stockenden Fichtenhecke
- **Fragen ...**
 - ortsüblicher Bewuchs?
 - unzumutbare Beschattung?
 - fachgerechter Eingriff?
- **rechtliche Beurteilung der Beschattung**
 - Ortsüblichkeit > lokales Umfeldes (Gemeinde)
 - Unzumutbarkeit > Zuschaltung Kunstlicht
- **sachverständige Beurteilung des Rückschnittes**
 - fachgerecht > ÖNORM L 1122
 - Gehölzwertminderung > ÖNORM L 1123



© Die dargestellten Informationen haben den mündlichen Vortrag am 07.05.2018 unterstützt. Gültig ist insofern das gesprochene Wort. Die Foliensammlung stellt kein selbständiges Dokument dar und ist weder zitierfähig, noch zur Weiterverbreitung bestimmt. Falls Sie Informationen aus dieser Foliensammlung verwenden möchten, ersuche ich um Kontaktaufnahme.

Kontakt:
 DI Dr. Gerald Schlager, Bruno-Walter-Straße 3, A-5020 Salzburg
 Tel. +43 699 10641545, Fax +43 662 641545, schlager@oekologen-ingenieure.at